Enzkreis

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE)

in der Fassung der vom Kreistag am 19.12.2022 beschlossenen Änderungs-satzung

einschließlich ergänzender Richtlinien und Erläuterungen

Gültig ab 01.03.2023

Landratsamt Enzkreis
Amt für Nachhaltige Mobilität

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE) in der Fassung der vom Kreistag am 19.12.2022 beschlossenen Änderungssatzung

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

(1)
Der Enzkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern im Enzkreis,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden- Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten der Fahrten zwischen der Wohnung und der Schule abzüglich der Eigenanteile.

(2)
Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3)
Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.

b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde des jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(4)
Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

(5)
Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

(6)
Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1)
Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2)
Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3)
Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers stattfindet.

(4)
Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3 Mindestentfernung

(1)
Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet

a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der SBBZ, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der SBBZ Lernen und SBBZ emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)):
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule

b) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 20 km,

c) für Schüler der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.

d) für Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km, sofern eine Beförderung im öffentlichen Linienverkehr bzw. in bestehenden Schülerkursen möglich ist. Etwaige Kosten für eine Individualbeförderung werden nicht erstattet.

e) für Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4 (soweit Buchst. d) nicht anwendbar ist), Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres, sowie für Schüler ab der Klasse 5 der SBBZ Lernen und SBBZ emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchulG):
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2)
Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b) – e) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3)
Abweichend von Abs. 1 werden Beförderungskosten auch für die Schüler erstattet, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb dessen eine Schule besuchen. Voraussetzung hierzu ist, dass die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule

für die unter Buchstabe c) und d) genannten Schüler*innen mindestens 1,5 km sowie für die unter Buchstabe e) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch das Landratsamt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

(4)
Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) – e) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1)
Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2)
Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der SBBZ Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sprache auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3)
Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

(1)
Kosten für Begleitpersonen werden unter folgenden Voraussetzungen erstattet:

a) Wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist (die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein Amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen),

b) in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert werden oder

c) in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt vorher zugestimmt hat.

(2)
Die Kostenerstattung für den Einsatz einer Begleitperson erfolgt im Rahmen einer Stundenpauschale, die im Einzelfall vom Landratsamt festgesetzt wird. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach dem für den begleiteten Schüler oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1)
Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je angefangenen Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des elften Teils des jeweils gültigen Fahrpreises für das VPE JugendticketBW des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) an den Schulträger zu entrichten.
Sofern nicht das VPE JugendticketBW, sondern ein anderes Tarifprodukt genutzt wird, ist abweichend hiervon je angefangenen Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe des jeweils gültigen Fahrpreises für eine Schülermonatskarte der ersten Tarifzone des VPE zu entrichten.

Schüler der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Grundschulen sowie der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4 bzw. Grundstufen der SBBZ sind von der Zahlung eines Eigenanteils befreit.

(2)
Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens die beiden ältesten Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, im welchem Kreis die Kinder die Schule besuchen. Das 3. und jedes weitere Kind werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag vom Eigenanteil befreit.
Besuchen einzelne Kinder einer Familie Schulen in anderen Kreisen, wo sie satzungsgemäße Kostenerstattung über Zuschüsse zu den Fahrkosten erhalten, werden diese Kinder gewertet, wie wenn für sie Eigenanteile zu tragen wären.

(3)
Bei Blockschülern wird für jede Beförderungswoche ein Eigenanteil in Höhe von ¼ des Eigenanteils nach Abs. 1 erhoben.

(4)
Für die Schüler besteht die Möglichkeit, am Schüler-Abo-Verfahren des VPE teilzunehmen.
In diesem Fall überträgt der Schulträger die Geltendmachung des von ihm einzuziehenden Eigenanteils an das jeweilige Beförderungsunternehmen bzw. Abo-Center, sofern die Eigenanteilsverpflichteten sich vorab gegenüber dem Beförderungsunternehmen zum Lastschriftverfahren verpflichten und eine ausreichende Kontodeckung zum Zeitpunkt der Abbuchung sichergestellt ist.

§ 7 Erlass

(1)
In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, dem SGB XII, dem Bundeskindergeldgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2)
Liegt ein Erlassgrund nach Absatz 1 vor, werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.

(3)
Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1)
Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2)
Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1)
Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1, Buchst. b) und e) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.

(2)
Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1a, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der SBBZ Lernen und SBBZ soziale und emotionale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchulG), sowie im Sinne von § 3 Abs. 1c für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.

(3)
Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

(1)
Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderfahrten (insbesondere bei Schülern ab Klasse 11) ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(2)
Im Interesse einer kostengünstigen Beförderung müssen die Schulträger und Schulen die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abstimmen. Findet diese Abstimmung nicht statt, sind evtl. entstehende Mehrkosten durch den jeweiligen Schulträger zu tragen.

§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1)
Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste zumutbare Verkehrsmittel erstattet.

(2)
Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3)
Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1)
Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, müssen Sammelhaltestellen eingerichtet werden. Dies gilt nicht für Schüler, die auf Hilfsmittel (Rollstuhl, Gehhilfen usw.) angewiesen sind sowie für Schüler, die als sog. „Anfallskinder“ gelten.

(2)
Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Enzkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Enzkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Enzkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1)
Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistigbehinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn Ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

(2)
Je km notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 €, bei Krafträdern 0,08 € erstattet. Wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden und dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,03 EUR je Mitfahrer.

§ 14 Höchstbeträge

(1)
Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 3.000 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen

- 11 Monatspreise für die höchste Preisstufe der Schülermonatskarte des VPE für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler an SBBZ.

Die zu leistenden Eigenanteile werden auf die Erstattung angerechnet. Zur Auszahlung kommt lediglich die Differenz zwischen den notwendigen Beförderungskosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag und den zu leistenden Eigenanteilen.
Die notwendigen Beförderungskosten im Sinne von Satz 1 werden aus der Summe der für die Beförderung notwendigen Fahrausweise der öffentlichen Verkehrsmittel bzw. der jeweiligen Streckenanteile beim Einsatz angemieteter Schülerfahrzeuge ermittelt.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Schüler-Abo-Verfahren

(1)
Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) oder ein Schülerfahrzeug (§ 12) benutzen, erhalten ein VPE JugendticketBW durch Teilnahme am Schüler-Abo-Verfahren, für die der Eigenanteil direkt vom Verkehrsunternehmen eingezogen wird.

(2)
Sollten die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung nicht mehr vorliegen, ist das Schüler-Abo unverzüglich vom Schulträger bzw. Schüler zu kündigen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung hat der Enzkreis einen Rückerstattungsanspruch der zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten gegenüber dem Schulträger bzw. dem Schüler.

(3)
Schüler, die von der Zahlung eines Eigenanteils nach § 6 Abs. 1 befreit sind und regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein Schülerfahrzeug benutzen, erhalten das VPE JugendticketBW ausschließlich durch Teilnahme am Abo-Verfahren.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1)
Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

(2)
Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Enzkreis zurückzuzahlen.

(3)
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1)
Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2)
Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

(1)
Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Enzkreis ab.

(2)
Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(3)
Erfolgt eine Abrechnung der Beförderungskosten nach § 20 dieser Satzung, so führen die Schulträger die vereinnahmten Eigenanteile jeweils bis zum 15. des Folgemonats an den Enzkreis ab; § 19 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4)
Spätestens zwei Monate nach dem Ende eines Schuljahres hat durch die Schulträger eine Abrechnung über die erhaltenen Berechtigungsausweise und die vereinnahmten Eigenanteile gegenüber dem Enzkreis zu erfolgen. Ein Abrechnungsmuster wird vom Landratsamt jeweils vorgegeben.

§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Enzkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1)
Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

a) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13) oder
b) Schuljahreskarten, Schülermonatskarten bzw. im Einzelfall günstigere Einzelfahrscheine benutzt werden.

(2)
Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

(3)
Im vereinfachten Verfahren erfolgt die Erstattung in Absprache mit den Schulträgern durch den Enzkreis direkt an Schüler bzw. Eltern.

§ 22 Abweichen von Verfahrensvorschriften

Soweit das Landratsamt vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften (§§ 15 – 21) abgewichen werden.

§ 23 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenordnung bleibt unberührt

§ 25 Rückforderungsanspruch

Der Enzkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Pforzheim, den 07.01.2023

Landratsamt Enzkreis
Amt für Nachhaltige Mobilität

gez. Bastian Rosenau, Landrat